

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

39 (26.9.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446073](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446073)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 26. September. №. 39.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Es ist vom Magistrat beschlossen worden, daß künftig besser, als bisher geschehen, darauf zu halten sei, daß während des Winters die nach den Straßen hinaus liegenden Kellerlöcher nicht mit Mist belegt, und dadurch das Trottoir beeinträchtigt und die Passage gefährdet werde. Es wird dieses hiermittelst schon jetzt bekannt gemacht, damit etwaige Vorkehrungen, welche den Mist auf den Kellerlöchern entbehrlich machen, rechtzeitig getroffen werden können.

2) Bei der letzten Straßenschau ist bemerkt worden, daß viele Kellerlucken an den Straßen des Nachts nicht abgeschlossen werden, überhaupt nicht verschließbar sind. Wegen der Gefahr, welche durch muthwilliges Oeffnen solcher Lucken während der Dunkelheit bereitet werden kann, sowie auch zum Zweck, damit der Raum unter den Lucken nicht als Schlupfwinkel dienen könne, wird angeordnet, daß jede Lucke innerhalb 14 Tagen so einzurichten ist, daß sie des Nachts verschlossen werden könne. Wer nach Ablauf dieser Zeit während der Dunkelheit eine Lucke unverschlossen hat, verfällt in die wegen verbotenen Oeffnens von Thüren, Fenstern, Häuslingen &c. angedrohten Strafen. Wenn ein augenblickliches Oeffnen der Kellerlucken des Abends oder während der Nacht nicht vermieden werden kann, so muß jemand mit einer brennenden Leuchte so lange dabei bleiben, bis sie gehörig wieder verschlossen sind, bei 12 gr. bis 1 Rthlr. Brüche (Bekanntmachung des Magistrats vom 27. Septbr. 1819 Gesetz-Sammlung Band 4 Heft 1. Seite 81 flgde.)

3) Diejenigen, welche den bevorstehenden hiesigen Kramermarkt beziehen wollen, haben sich wegen der ihnen zu ertheilenden Erlaubniß am Sonnabend 30. Septbr. d. J. Abends zwischen 6 und 8 Uhr oder am Sonntage 1. October d. J. Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr auf dem Rathhause zu melden, und die erforderlichen Papiere vorzuzeigen. Niemand darf zur Vermeidung polizeilicher Bestrafung Geschäfte machen, bevor er den erforderlichen Erlaubnißschein gelöst hat.

Den Gastwirthen, wie auch allen übrigen Einwohnern, ist bei polizeilicher Strafe verboten, Marktbezieher in's Haus aufzu-

nehmen, welche nicht mit einer vom städtischen Polizeibüreau ausgestellten Aufenthaltskarte, in welcher der Name des Quartiergebers angegeben ist, versehen sind. Zur Ausgabe dieser Aufenthaltskarte wird das Polizeibüreau außer zu den gewöhnlichen Zeiten, am Freitag 29. Septbr. und Sonnabend 30 d. J. bis Abends 10 Uhr geöffnet sein.

4) Die Oberetage in dem städtischen Gebäude an der Schüttingstraße, zur Zeit von dem Regimentssthierarzt Konrich bewohnt, mit einem besonderen Eingange, geräumigem Keller, Bodenraum, Pumpe in der Küche und Hofraum ist auf 1. Mai k. J. anzutreten unter der Hand zu vermietthen. Die Bedingungen können auf dem Rathhause eingesehen werden. Der Protokollführer Kühfke nimmt daselbst Anerbietungen entgegen.

5) Gefundene Sachen: 1 Hausschlüssel, 1 Kinderschürze an der Langenstraße.


Das Hunte = Fahrwasser.

Die „Verhandlungen des Oldenburgischen Gewerbe- und Handelsvereins“ enthalten in ihrem soeben ausgegebenen 7. Heft des 3. Bandes für den Monat Mai eine Besprechung der Stadt-Oldenburgischen Handels-Interessen unter der Ueberschrift „Oldenburgs Handels-Verhältnisse und die Vertiefung der Hunte.“ Es findet sich ein diese Fragen behandelnder Aufsatz des Herrn C. W. Schröder, welchen derselbe in der Versammlung des Vereins vom 23. November v. J. vorlas, daselbst abgedruckt, sowie ein Schreiben des Directoriums des Vereins vom 31. Decbr. v. J. durch welches der Regierung die Förderung der in dem genannten Aufsätze besprochenen Angelegenheiten dringend empfohlen wird. Der Aufsatz des Herrn Schröder ist wegen seiner richtigen kaufmännischen Würdigung der hier in Frage stehenden verschiedenen industriellen Interessen allen Denjenigen, welche die Stadt Oldenburg nur als Residenz und als eine Garnisons- und Beamtenstadt anzusehen sich gewöhnt haben, zum Lesen sehr zu empfehlen. Sie finden dort Belege, daß die Stadt Oldenburg, auch verhältnißmäßig, bei Weitem der bedeutendste Handelsplatz des Landes ist, und namentlich als Handelsplatz, wenn diesen Interessen eine gebührende Berücksichtigung widerfahren würde, die bedeutendste Zukunft hat. Die aufgeführten Zahlen sind vom Herrn Verfasser freilich nicht weiter begründet, indessen ergeben sie sich aus den genaueren Mittheilungen in Nr. 29 bis 34 d. Bl. als ganz richtig, und bleiben eher unter jenen Ermittlungen, als daß sie darüber hinaus gehen. Wenn die Bedeutung Oldenburgs als Handelsplatz bis jetzt noch immer nicht genügend erkannt ist, so tragen theilweise — meint der Verfasser — die hiesigen Industriellen selbst die Schuld, indem, soviel bekannt „über den hiesigen Handels- und Gewerbs-Verkehr nie etwas Gründliches

veröffentlicht worden, dagegen der Aufschwung, sowie die in Aussicht stehende Erweiterung desjenigen anderer Plätze oft und zur Genüge an die Oeffentlichkeit und zur Kenntniß der Behörden gelangt ist.“ Daher, meint der Verf., rühre es denn auch, daß, während für Brake, Großenfiel, Elsfleth, Barel — (nicht auch in den münsterschen Kreisen?) — namhafte Summen zu Zwecken des Handels und Verkehrs in den letzten Jahren von der Regierung und dem Landtage ausgesetzt worden, während der Stadt-Oldenburgische Verkehr auf den Landtagen kaum zur Sprache, weit weniger zur Verhandlung gekommen sei. Nach des Herrn Verf. Ansicht läßt sich dies nicht wohl anders als dadurch erklären, daß es den Deputirten unbekannt geblieben, welche hohe Bedeutung für die allgemeinen kommerziellen und gewerblichen Interessen die Förderung der hiesigen Industrie hat, sowie auch den Mangel an dieselben vertretenden, dazu qualificirten, dem Gegenstande geneigten Deputirten, welche die Versammlung darüber gehörig anzuklären im Stande waren. Es kommt hinzu — fährt der Vf. fort — daß die öffentliche Meinung, möglicherweise auch die Staatsregierung, der hiesigen Industrie im Allgemeinen eine sehr untergeordnete Stellung, im Vergleiche zu derjenigen anderer oldenb. Hafenplätze, anzuweisen geneigt sein dürfte, woraus sie das Resultat zu ziehen sich berechtigt halten möchte, daß eine Förderung der letzteren vorzugsweise nicht im Interesse des Allgemeinen zu bewirken wäre.“ Was den Landtag anlangt, so ergiebt die Einsicht der Verzeichnisse seiner Mitglieder, daß allerdings Handels- und Gewerbs-Interessen durch Männer vom Fach bisher wenig oder gar nicht vertreten gewesen sind. Was aber die Regierung betrifft, so können wir bei dieser Gelegenheit die erfreuliche Mittheilung machen, daß bei ihr die auf Beförderung der Handels-Interessen der Stadt Oldenburg gerichteten Anträge doch mehr Anerkennung zu finden scheinen, und daß nach einem Rescript der Regierung an den Stadtmagistrat vom 11. d. M. in Folge der technischen Untersuchungen des Deichamts und der Verhandlungen mit dem Stadtmagistrat nach einer Ministerial-Resolution vom 2. d. M. zur Verbesserung des Fahrwassers der Gunte vom Delsestrich bis unterhalb Iprump die vom Deichamte veranschlagte Summe von 43,500 Rthlr. (ohne den Durchstrich des Lichtenberges) in den Voranschlag der Landescasse für 1855/57 aufgenommen werden soll, wenn die Stadt Oldenburg sich bereit erklärt den Stauhafen mit dem Theile der Gunte bis zum Delsestrich nach dem Bedürfniß der Schifffahrt in Stand zu setzen und zu unterhalten.

Allerlei.

1) Während der Zeit vom 1. Mai 1853 bis dahin 1854 haben im Bezirke des Amts Oldenburg, meistens in der Nähe der Stadt, 475, und in der Stadt und im Stadtgebiet 148 öffentliche Tanzbelustigungen

 Es wird gebeten, das Abonnement für das mit 1. Octob. beginnende neue Quartal baldigst zu erneuern. Der Preis ist bei Vorauszahlung vierteljährlich 9 Grote.

stattgefunden. In der Erkenntniß der aus diesen vielen Tanzgelegenheiten erwachsenden Mißstände haben der Ausschuß der Landgemeinde Oldenburg und der hiesige Kirchenrath über diese zu häufigen öffentlichen Tanzgelegenheiten wiederholte Klage geführt, und auf Beschränkung derselben angetragen. Die Landleute klagen, daß Zucht und gute Sitte bei dem jungen Volke, namentlich bei den Dienstboten, mehr und mehr schwinde, daß die jungen Leute ohne Erlaubniß zu den Tanzgesellschaften laufen, ihren verdienten Lohn vergeuden, und daß das Sparen und Zusammenhalten des Erworbenen sehr abnehme. Gleiche Klagen hört man in der Stadt über den Leichtsin und die Pugsucht der Dienenden, über Veruntreuungen derselben u. dgl. Daß diese Klagen nicht ganz ungegründet sind, geht aus der so häufigen Anrufung polizeilicher Hülfe, aus den vielen anhängig werdenden Untersuchungen, aus der Zunahme der unehelichen Geburten und Belastung der Gemeinden durch Ernährung unehelicher Kinder zur Genüge hervor. Das Amt Oldenburg und der Stadtmagistrat haben daher den von den erwähnten Corporationen gestellten Anträgen Folge geben zu müssen geglaubt, und seit April d. J. die öffentlichen Tanzgesellschaften sowohl in der Zahl wie in der Zeit angemessen beschränkt, um dadurch den hervorgehobenen Nachtheilen thunlichst entgegen zu wirken. Ob diese Beschränkung die erwartete günstige Folge haben werde, kann nur die Zeit lehren. Der Zweck indessen, um den es sich handelt, wird den Versuch jedenfalls rechtfertigen. Vor allen Dingen aber scheint nöthig, daß die Zucht des Hauses mitwirke zur Abhülfe, die Zucht des Hauses, dessen wesentlicher Bestandtheil das Beispiel der Herrschaft ist. Wie der Herr, so der Knecht. Wo die Dienstboten nur mit Kälte und ewigem Zankwort behandelt werden, wo die Herrschaften keine wirkliche Theilnahme für die Dienstboten zeigen, sie nicht als mit zum Hauswesen gehörig betrachten, ihnen nicht die einem rechtschaffnen Diener gebührende Achtung zu Theil werden lassen, da kann auch bei den Dienstboten ein Interesse für die Angelegenheiten des Hauses und der Herrschaft nicht in Anspruch genommen werden. Sie denken nur an sich selbst und laufen ihren Vergnügen nach, welches sie auswärts suchen müssen, so viel sie eben können.

2) Von einem auswärtigen Handelsmanne wurde in einem Wirthshause hieselbst an die Gäste geräucherter Lachs ausgeboten und auch verkauft, angeblich zum sofortigen Genuß. Der Handelsmann war selbst als Gast anwesend, war aber in diesem selbigen Wirthshause nicht logirt. Auf erfolgte Anzeige verurtheilte der Magistrat den Verkäufer wegen unberechtigten Handeltreibens mit Kaufmannswaare mittelst Hausirens in eine Geldstrafe. Auf eingewendeten Recurs, in welchem ausgeführt wurde, daß der Handel mit Lachs gleich dem Handel mit Marktwaare, mit Lebensmitteln und mit frischen Fischen ohne Rücksicht auf Berechtigung zu bürgerlicher Nahrung einem Jedem hier frei stehe, ist von der Regierung entschieden, daß die Beschwerde des Recurrenden unbegründet befunden sei, da geräucherter Lachs als Waare anzusehen.

3) Ein bereits im J. 1851 wegen Passfälschung hier bestraffter und nach Abbüßung der Strafe polizeilich des Landes verwiesener Vagabonde, später in Bremen mit 2 $\frac{1}{2}$ jährigem Arbeitshause bestrast, hat am 23. d. M. die Stadt hier abgebettelt, und dabei zur Erreichung eines bessern Erfolges sich taubstumm gestellt. An einer Magd, welche ihn abweisen wollte, indem sie ihm bedeutete, daß sie ihm nichts geben könne, da ihre Dienstherrschaft nicht zu Hause sei, soll er eine Erpressung versucht haben. Derselbe kam zur Haft, und es fand sich, daß er etwa einen Thaler hier in der Stadt schon zusammengebettelt hatte. Möchte man es doch glauben, daß durch Gaben an solche Bettler nur dem Verbrechen Vorschub geleistet wird!

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.